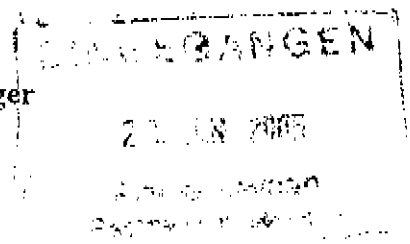


StA Halle – Zweigstelle Naumburg
Postfach 303
06606 Naumburg

26.01.2005

Strafanzeige wegen Rechtsbeugung und Entziehung Minderjähriger



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen die Richter des 14. Senats des OLG Naumburg, VorsRiOLG Dr. Deppe-Hilgenberg, RiOLG Kawa, RiOLG Materlik und Richterin am OLG Hahn wegen Rechtsbeugung und Kindesentziehung.

1. Nach § 339 StGB wird ein Richter bestraft, wenn er sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache einer Beugung des Rechts schuldig macht. Der Erfolg ist gegeben, wenn materielles oder prozessuales Recht verletzt, also objektive Rechtsregeln falsch angewendet werden (Tröndle/Fischer, 52. Aufl., § 339, Rn. 9).

Auch die willkürliche Annahme einer eigenen Zuständigkeit kann Rechtsbeugung sein (BGH NSTZ-RR 01, 243). Das Bundesverfassungsgericht hat erklärt, dass eine willkürliche Annahme der Zuständigkeit vorliegen dürfte. (Beschl. vom 28.12.04, 1 BvR 2790/04, Rz. 22). Der bisherige Verfahrensablauf, so das BVerfG, lege die Vermutung nahe, dass sich das OLG bei seiner Entscheidung von sachfremden Erwägungen habe leiten lassen (a. a. O.) und das Gegenteil dessen, was rechtlich vertretbar ist, angenommen habe. (a. a. O., Rz. 24). Das BVerfG hält es nicht für ausgeschlossen, dass das OLG die Norm des § 620 c ZPO habe umgehen wollen (a. a. O., Rz. 26).

Auch nach der subjektiven Theorie ist hier eine Rechtsbeugung anzunehmen. Es ist ausgeschlossen, dass Richter eines OLG davon ausgehen, im Einklang mit der deutschen Rechtsordnung zu handeln, wenn sie im Ergebnis gegen die vom deutschen BVerfG geäußerte Erwartung (BVerfG, 2 BvR 1481/04, Beschl. vom 14.10.04, Rz. 54) entscheiden. Darin liegt auch die erhebliche Pflichtwidrigkeit ihres Verhaltens (vgl. zur Pflichtwidrigkeit SK-Rudolphi/Horn, § 339, 7. Aufl., Stand: Sept. 2003, Rn. 17d i. V. m. § 31 Abs. 1 BVerfGG).

Ein summarischer Überblick bestätigt ebenfalls dieses Ergebnis:

Wenn der EuGHMR im vorliegenden Fall die Entscheidungen des OLG für menschenrechtswidrig hält (appl. no. 74969/01 - Urteil vom 26.02.04), das deutsche BVerfG

eine grundsätzliche Verbindlichkeit der Entscheidungen des EuGHMR anerkennt und in diesem Fall sogar einen anderen Senat mit der Sache betraut (Beschl. vom 14.10.04, 2 BvR 1481/04), so ist durch die Verfahrensweise des OLG bereits ein erheblicher Anfangsverdacht einer Rechtsbeugung gegeben (SK-Rudolphi/Stein, a. a. O., § 339, Rn 11a: bejahen Rechtsbeugung bei durch Willkür gekennzeichneten offenkundigen Menschenrechtsverletzungen). Das OLG Naumburg verletzt weiter Menschenrechte, indem es deutsches Familien- und Verfahrensrecht bewusst falsch anwendet. (Die Regionalpresse sprach bereits im vergangenen Sommer von „staatlichem Kindesraub“, ohne dass danach jemand den verantwortlichen Redakteuren falsche Verdächtigung oder Verleumdung vorgeworfen hätte. Vgl. Mitteldeutsche Zeitung vom 14.07.04 – insoweit richtet sich die Strafanzeige auch gegen die Ri'in OLG Hahn).

Insbesondere die Passagen der Entscheidungen, die insistierend die Kritik an der Entscheidung des EuGHMR wiederholen (vgl. Beschl. vom 09.07.04 14 UF 60/04 (Ablehnung der Übertragung des Sorgerechts): „einseitige(r) ideologisch überhöhter Präferenz für den Anspruch des rein biologischen Vaters...“ und Beschluss vom 20.12.04 14 WF 234/04, S. 8: „einseitige(r) ideologisch überhöhter Präferenz für den Anspruch des rein biologischen Vaters...“ und vor allem „nicht überzeugende Auffassung des Gerichtshofs“ sind ein Indiz dafür, dass die Richter auf ihrer - höchstgerichtlich für (menschen-)rechtswidrig befundenen - Ansicht beharren und damit sämtliche Verfahrensbeteiligten zu Objekten ihrer infantilen Rechthaberei herabwürdigen.

2. Nach § 235 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 1 StGB macht sich strafbar, wer ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein, einem Elternteil entzieht oder vorenthält und das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der seelischen Entwicklung bringt (Schönke/Schröder-Eser, 26. Aufl., § 339, Rn. 12). Keiner der Richter ist – soweit ersichtlich – ein Angehöriger des Kindes. Geschützt ist auch das Umgangsrecht des nicht Sorgeberechtigten (BGHSt 44, 355, 358, 359; Tröndle/Fischer, StGB, § 235, Rn. 3, LK-Gribbohm, 11. Aufl., Rn. 17). Entziehen liegt vor, wenn der Täter, den wesentlichen Inhalt des Rechts auf Personensorge durch räumliche Trennung von gewisser Dauer beeinträchtigt. Notwendig ist auch nicht, dass der Täter sich die personensorgerechtliche Stellung selbst anmaßt bzw. ganz und auf Dauer usurpiert (Tröndle/Fischer, StGB, a. a. O., Rn. 6 m. w. N.). Die bisherige Dauer der Entziehung – über fünf Jahre – lässt das einschränkende Tatbestandsmerkmal der gewissen Dauer (SK-Horn/Wolters, § 235, Rn. 5; BGHSt 16, 58, 62: zehn Minuten bei vierjährigem Kind) geradezu kleinlich erscheinen.

Dem Kind, das weiss, dass die Pflegeeltern nicht seine biologischen Eltern sind (AG Wittenberg 5 F 741/02/80, Beschl. vom 19.03.04), wird seit nunmehr fünf Jahren durch das OLG (u. U. andere Beteiligte) vermittelt, dass sein Vater (bereits eine zweistündige Begegnung mit ihm) - es erheblich beeinträchtigen könnte („unabsehbare, möglicherweise gravierende Folgen für das psychische Wohl“ - OLG Naumburg 14 WF 234/04, Beschl. vom 20.12.04, S. 8). Das, was für die meisten Kinder normal - und ihr verfassungsmäßig geschütztes Recht, Art.6 Abs.2 GG - ist, wird diesem Kind als erhebliche, mit staatlicher Macht zu bekämpfende Gefahr vorgeführt. Diese der Wirklichkeit zuwiderlaufende, bereits hysterische Züge annehmende Darstellung, die möglicherweise in der Pflegefamilie noch gefördert wird, kann erheblich dazu beitragen, dass das Kind später normalen familiären Beziehungsmustern gegenüber schwer verunsichert ist, u. U. sogar unfähig, diese zu leben. Darin liegt eine erhebliche seelische Gefährdung, für die das OLG in maßgeblicher Weise verantwortlich ist. Zu Recht wirft das BVerfG daher dem OLG vor, dass „es sich nicht ansatzweise mit der Frage auseinandergesetzt (hat), wie der Beschwerdeführer eine Familienzusammenführung überhaupt erreichen kann...“ (BVerfG a. a. O., Rz. 29), womit es eine endgültige Entziehung nicht nur billigend in Kauf genommen sondern möglicherweise sogar beabsichtigt hat (vgl. OLG Naumburg, 14 UF 60/04, Beschl. v. 09.07.04: „hoffnungslos überfordert ... besondere Problematik eines gemischtnationalen Kindes mit seinem Vater“). Hätte das OLG bereits in seiner ersten Entscheidung in Übereinstimmung mit der EMRK entschieden, gäbe es jetzt bereits eine Beziehung zwischen Vater und Kind, so dass sich das OLG nicht mit den Folgen einer Entfremdung befassen müsste. Dass es sich nunmehr halsstarrig weigert, wenigstens die Folgen seiner rechtswidrigen Entscheidung zu mildern oder zu beseitigen, spricht in erheblichem Maße für eine fehlende Bindung an Recht und Gesetz, die auch die übrigen Beteiligten, insbesondere das Jugendamt, offensichtlich bestärkt. Daher werden die Ermittlungen bezüglich der Kindesentziehung sowohl auf den Amtsvormund, die verantwortlichen Mitarbeiter des Jugendamtes Wittenberg als auch die Pflegeeltern sowie die in den Beschlüssen zitierten Psychologinnen und die Kinderärztin auszudehnen sein. In den zitierten Passagen tragen letztere vermeintlich wissenschaftliche Erkenntnisse vor, die aber weder wissenschaftlich (empirisch belegt) noch schlüssig sind (vgl. BVerfG, a. a. O. Rz. 29).

Standesrechtliche Verfehlungen sind daher ebenfalls nicht auszuschließen.

Angesichts der Hartnäckigkeit aber, mit der sich Amtsvormund und Pflegeeltern weigern, den Entscheidungen des EuGHMR und BVerfG zu entsprechen, ist nicht auszuschließen, dass dies nicht nur aus Motiven geschieht, die an den Interessen des Kindes orientiert sind. (vgl.

EuGHMR appl. no. 74969/01, § 45). Angebliche Erkrankungen von Kindern, deren Betreuer einen Umgang verhindern wollen, sind klassische Mittel der Umgangsverweigerung (Andritzky, DÄBl. 2003, 81). Sollte der Ausschluss des Umgangs am 08.01.05 für rechtmäßig erachtet werden, dürfte kein Kind mehr Krankenbesuche empfangen, sobald es einen fiebrigen Infekt hat (dagegen zu Recht OLG Brandenburg, 15 UF 25/02, Beschl. v. 04.07.02). Ein Widerspruch gegen eine einstweilige Anordnung des BVerfG hat keine aufschiebende Wirkung, § 32 Abs. 4 BVerfGG, so dass auch die weitere Umgangsverweigerung rechtswidrig ist.

Eine umgehende Beschlagnahme sämtlicher den Fall betreffender Akten ist daher angezeigt, wobei im Interesse der Beteiligten das Umgangs- und Sorgeverfahren dadurch nicht beeinträchtigt werden darf.

Die Gefahr, dass Sorgerechtsprozesse in strafrechtliche Ermittlungsverfahren einmünden, ist angesichts der Bedeutung des Rechtsguts, die die Entscheidung des EuGHMR nachdrücklich unterstreicht, hinzunehmen (Tröndle/Fischer, StGB, a. a. O., Rn. 9).

Wenn sich die Mitglieder eines OLG-Senates auf den gesunden Menschenverstand und ihre Lebenserfahrung berufen (vgl. OLG Naumburg, 14 UF 60/04, Beschl. vom 09.07.04 a. E.), ihre darauf gegründete Entscheidung dann aber für verfassungswidrig erklärt wird, erscheinen hier möglicherweise eine ärztliche Untersuchung des Verstandes der Richter und die Vermittlung angemessener Lebenserfahrung - außerhalb eines OLG-Senats - angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Meine gegenwärtige Position in diesem Land lässt es mir ratsam erscheinen, nicht namentlich zu unterzeichnen. Angesichts der Schwere des Vorwurfs in der BVerfG-Entscheidung hätte die Staatsanwaltschaft hier von selbst ein Verfahren einleiten müssen.

Nachrichtlich: Bundespräsidialamt, BMJ, Ministerium der Justiz LSA,
RA in Zeycan, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Der Spiegel, Süddeutsche Zeitung